

ein bewährter, in den geistlichen und weltlichen Wissenschaften wohlbewandelter, aber nicht auf Lebensdauer angestellter Mönch, der *magister principalis*, auch *scholasticus*, und die unter ihm stehenden Lehrer hießen im Sinne des alt-hergebrachten Sprachgebrauchs durchweg *magistri*. (Vgl. über die Klosterschulen Rettberg, R.-Gesch. Deutschlands II, 796 ff.; Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Stuttgart 1885, 25. 32. 150 ff.) Einem ähnlichen Zwecke dienten die Dom- oder Stiftsschulen (Thomasin I, 3, c. 70, n. 8; Böhmcr, *Jus eccles. Protest.* V, 5, § 5 sqq.; Hurter, Gesch. Papst Innocenz' des Dritten III, 398 ff.; Specht a. a. O. 172 ff.). Sie unterrichteten zunächst, um dem Stifte den nöthigen Nachwuchs zuzuführen, die jungen, bereits der Genossenschaft angehörigen Canoniker; aber auch andere Knaben und Jünglinge, die nach einer höhern Bildung strebten, konnten theilnehmen, und manche Stifter unterhielten nach dem Vorbilde der Klöster eine besondere *schola exterior*. Das Lehrpensum umfaßte die „sieben freien Künste“: Grammatik, Dialektik, Rhetorik (*trivium*), Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik (*quadrivium*), die classische Philologie, bestehend im Lesen der alten Schriftsteller (Horaz, Virgil, Sallust, Statius), und die Theologie (Studium der heiligen Schrift und der Väter), natürlich Alles je nach den Verhältnissen und Personen in verschiedenem Umfang (Specht 192 f.). Die oberste Leitung der Lehranstalt führte der kirchliche Vorstand der Diocese in Verbindung mit seinem Capitel. Ein Mitglied des Lehrern, vom Bischof beauftragt, hatte die unmittelbare Leitung und betheiligte sich persönlich am Unterrichte als *magister scholarum* oder *scholasticus*, in Mainz ehemals *didascalus*, in Italien *magniscola*, anderwärts auch *archimagister* oder *capiscopus* (*caput scholae*) genannt (Hurter III, 367; Specht 182 ff.). Die Aachener Regel (817, Hard. IV, 1142) hatte c. 135 vorgeschrieben, daß für die *pueri et adolescentes*, qui in congregatione nutriuntur et erudiuntur, ein *frater vitae probabilis*, quem et *magistrum doctrinae et testem vitae habeant*, aufgestellt werde. Die Regel bezeichnet auch an anderen Stellen, z. B. c. 123, die Lehrer und Vorsteher als *magistri*, und der Geschichtschreiber Floboard (*Histor. ecclesiae Remens.* 4, 9) berichtet über den Erzbischof Fulco von Reims (882 ad 900): *duas scholas . . . jam pene delapsas restituit et, evocato Remigio Antisiodorensi magistro, liberalium artium studiis adolescentes clericos exerceri fecit. Jener frater vitae probabilis* sollte nur widerruflich angestellt und im Falle der Pflichtversäumniß, hart bestraft, durch einen Andern ersetzt werden; aber allmählig entwickelte sich die Stelle des Domscholasters zu einem bleibenden Amte, zu einer mit reichen Einkünften ausgestatteten Capitelsdignität, und weil

der Inhaber jetzt von einer Menge anderweitiger Geschäfte in Anspruch genommen war, zog er sich vom Lehramte zurück, bestellte einen Substituten, den thatsächlichen *magister scholarum*, *magister secundarius*, führte über ihn und die sonstigen Lehrgehilfen die Aufsicht und leitete in oberster Instanz das Schulwesen der ganzen Diocese. Indessen mit dem Aufblühen der Universitäten zogen es die reicheren, dem Adel angehörigen Canoniker vor, die Hochschulen zu besuchen und den bisherigen Magister zu verlassen, so daß dieser vielfach sich begnügen mußte, einige Knaben aus der Stadt in den Rudimenten der lateinischen Sprache zu unterrichten (Dürer in Schmidts Thesaur. III, 98 sq.). Die Söhne der hörigen Landbewohner und ärmeren Städter, welchen zum Aufenthalte an einer Universität die Mittel fehlten, verblieben zwar in der Stiftsschule, erhielten aber keinen oder nur unzureichenden Unterricht. Hauptsächlich in ihrem Interesse hat das dritte Lateranconcil (1179) verordnet, daß bei jeder Kathedralkirche ein *magister*, qui clericos ejusdem ecclesiae et scholares pauperes gratis doceat, aufgestellt und ihm ein anständiges *Beneficium* übertragen werde (c. 1, X 5, 5). Weil aber die Anordnung vielfach nicht ausgeführt wurde, hat die vierte allgemeine Synode im Lateran (1215) sie wiederholt und beigefügt, daß nicht nur bei jeder Kathedrale, sondern auch an anderen Kirchen, die es bestreiten können, ein *magister idoneus*, qui clericos ipsarum ecclesiarum gratis in grammatica facultate ac aliis instruat juxta posse, angestellt werde. Ueberdies sollte jede Metropolitankirche einen eigenen Theologen haben, qui sacerdotes et alios in sacra pagina doceat et in his praesertim informet, quae ad curam animarum spectare noscuntur; jedem der beiden Magister (*quilibet magistrorum*) seien die Einkünfte einer Capitelspfunde zuzuweisen, sie sollen aber dadurch nicht Canonici werden und die Erträgnisse der Präbenden nur so lange beziehen, als sie im Lehramte verbleiben (c. 4, X 5, 5). Uebrigens scheinen sich an den Domschulen die Verhältnisse bereits in einer Weise gestaltet zu haben, daß selbst die Päpste auf die Durchführung des Synodalbeschlusses wenig Hoffnung setzten. Unmittelbar danach beklagt Honorius III. (1216—1227) den herrschenden Mangel an wissenschaftlichem Eifer, die Seltenheit tüchtiger Lehrer (*raritas magistrorum*), fordert strenge Einhaltung der jüngsten Verfügungen und ergreift weitgehende Maßregeln, den obwaltenden Mißständen abzuwehren (c. 5, X 5, 5). Das Concil von Valladolid (in der Diocese Valencia) 1322 c. 20 läßt auf ähnliche Zustände in Spanien schließen (Hard. VII, 1477), und was Deutschland betrifft, so sagt die Kölner Synode vom Jahre 1536 (P. 12, c. 3; Hard. IX, 2023), daß die Anordnungen der Lateranconcilien zum großen Nachtheil des Gemeinwesens gänzlich in Vergessenheit gekommen seien und weder an Cathedral- noch an den vermögenden Collegiatkirchen ein tüchtiger